



Bayerisches Staatsministerium der
Justiz

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

14. März 2023

Datum

April 2023

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser vom
14. März 2023 betreffend „Wirecard 18“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Fragen 2.2, 2.3 und 8.1
bis 8.3) sowie mit den übrigen Ressorts und der Staatskanzlei (Fragen 8.1 bis 8.3)
wie folgt:

Vorbemerkung:

Unter „Staatsregierung“ werden die Staatskanzlei und die Staatsministerien
verstanden.

Frage 1.1:

Auf wessen Betreiben erfolgte der Wechsel von [REDACTED] zur
Generalstaatsanwaltschaft zum 1. März 2023?

Frage 1.2:

Seit wann wurde zwischen den Beteiligten über den Wechsel von [REDACTED] gesprochen?

Frage 1.3:

Ab wann stand der Wechsel konkret fest?

Frage 3.1:

Aus welchem Grund wurde [REDACTED], der im Sommer 2015 als Staatsanwalt die Einstellung von Ermittlungen gegen Jan Marsalek und weitere Verantwortliche von Wirecard wegen Beihilfe zu unerlaubtem Glücksspiel verfügte, vor Beginn des Wirecard-Prozesses an das LG München I versetzt?

Frage 3.2:

Auf wessen Betreiben wurde [REDACTED], der im Sommer 2015 als Staatsanwalt die Einstellung von Ermittlungen gegen Jan Marsalek und weitere Verantwortliche von Wirecard wegen Beihilfe zu unerlaubtem Glücksspiel verfügte, vor Beginn des Wirecard-Prozesses an das LG München I versetzt?

Antwort:

Die Fragen 1.1 bis 1.3 sowie 3.1 und 3.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. September 2020 zum Richter am Oberlandesgericht München ernannt, [REDACTED] mit Wirkung vom 1. März 2023 als Leitende Oberstaatsanwältin an die Generalstaatsanwaltschaft München versetzt.

Zuvor waren die betreffenden Stellen gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayRiStAG im Bayerischen Ministerialblatt vom 8. April 2020 bzw. vom 30. November 2022 ausgeschrieben worden, worauf sich alle interessierten Richterinnen und Richter bzw.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bewerben konnten. [REDACTED] bzw. [REDACTED] haben sich beworben.

Allgemein gilt, dass die Entscheidungen über die Besetzung ausgeschriebener Stellen im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst durch den Staatsminister der Justiz nach dem Leistungsgrundsatz (Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 94 Abs. 2 BV, § 9 BeamStG i. V. m. § 71 DRiG) getroffen werden, wobei die zuständigen Personalvertretungsgremien (Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit bzw. Landesstaatsanwaltsrat) zu beteiligen sind. Die Entscheidungen über die Besetzung der betreffenden Stellen wurden am

17. Juni 2020 bzw. 23. Januar 2023 getroffen. Der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat betreffend [REDACTED] die Besetzungsentscheidung am 26. Juni 2020 gebilligt, der Landesstaatsanwaltsrat die Besetzungsentscheidung betreffend [REDACTED] am 10. Februar 2023.

Frage 2.1:

Welche Auswirkungen hat der Wechsel von [REDACTED] aus Sicht der Staatsregierung auf den laufenden Wirecard-Prozess vor dem LG München I?

Antwort:

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I hat der genannte Wechsel keine Auswirkungen auf die laufende Hauptverhandlung vor dem Landgericht München I.

Frage 2.2:

Wie viele Personen sind derzeit noch bei der StA München I/der Kriminalpolizei München mit Ermittlungen im Fall Wirecard befasst?

Frage 2.3:

Besteht die Sonderkommission „Trehänder“ weiterhin?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I bearbeiten dort derzeit drei Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit vollem Arbeitskraftanteil den Ermittlungskomplex „Wirecard“.

Nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sind beim Kriminalfachdezernat 7 des Polizeipräsidiums München aktuell elf Ermittlungspersonen mit dem Ermittlungskomplex „Wirecard“ befasst. Die Sonderkommission „Trehänder“ besteht weiterhin.

Frage 4.1:

Aus welchem Grund haben weder die StA München I noch die Generalstaatsanwaltschaft, an die die StA in dieser Angelegenheit engmaschig und fortlaufend berichtete, keine Notwendigkeit bzw. Handhabe gesehen, vor dem 22. Juni 2020 Haftbefehle gegen Jan Marsalek und weitere Verantwortliche der Wirecard AG zu beantragen?

Antwort:

Auf die Antwort zu der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser vom 16. Juni 2021 betreffend „Wirecard (15)“, dort Fragenkomplex 2 (Drs. 18/17520), wird Bezug genommen.

Frage 4.2:

Haben bayerische Ermittlungsbehörden eigene Hinweise auf ein Versteck von Jan Marsalek?

Frage 4.3:

Gab es nach Kenntnis bayerischer Ermittlungsbehörden bereits konkrete Versuche, Jan Marsalek außerhalb Deutschlands festzunehmen?

Antwort:

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I können hierzu keine Auskünfte erteilt werden, um den Zweck der laufenden Untersuchungen, insbesondere der Fahndungsmaßnahmen, nicht zu gefährden.

Frage 5.1:

Sind bei bayerischen Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Wirecard seit 2008 nach Ansicht der Staatsregierung Erkenntnisse beim Ablauf aufgetreten, aus denen abzuleiten war, dass man die Ermittlungen besser in eine andere Richtung oder auf eine andere Art geführt haben hätte sollen?

Frage 5.2:

Falls ja, welche?

Frage 5.3:

Haben diese Erkenntnisse zu internen Disziplinarmaßnahmen oder organisatorischen Änderungen geführt?

Antwort:

Ein Anlass für ein dienstaufsichtliches Einschreiten ist nicht ersichtlich. Auf die Antworten zu der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser vom 16. Juni 2021 betreffend „Wirecard (15)“, dort Fragenkomplex 2 (Drs. 18/17520), und der Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Martin Runge vom 21. September 2020 betreffend „Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen II“ (Drs. 18/10152, Seite 30 ff.), nehme ich Bezug.

Frage 6.1:

Aus welchem Grund haben die US-Behörden ein im Jahr 2015 gestelltes Rechtshilfeersuchen zum Thema Wirecard zurückgezogen?

Frage 6.2:

Wann genau wurde das Rechtshilfeersuchen offiziell zurückgezogen (bitte konkretes Datum des entsprechenden Schreibens angeben)?

Antwort:

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Tim Pargent vom 7. Dezember 2021 betreffend „Wirecard: Internationale Rechtshilfeersuchen“, dort Frage 1 und Fragenkomplex 2 (Drs. 18/13309), nehme ich Bezug.

Frage 6.3:

Sind der Staatsregierung Gespräche von Rechtsvertretern des Wirecard-Konzerns mit US-Behörden im Zusammenhang mit dem Rechtshilfeersuchen bekannt?

Frage 7.1:

Falls die Frage 6.3 bejaht wurde, welche Informationen verfügt die Staatsregierung über etwaige Vereinbarungen zwischen Wirecard und den US-Behörden?

Frage 7.2:

Sind der Staatsregierung Gespräche von Rechtsvertretern von Herrn Marsalek bzw. von Herrn Marsalek selbst mit US-Behörden im Zusammenhang mit dem Rechtshilfeersuchen bekannt?

Frage 7.3:

Falls die Frage 7.2 bejaht wurde, welche Informationen verfügt die Staatsregierung über etwaige Vereinbarungen zwischen Herrn Marsalek und den US-Behörden?

Antwort:

Die Fragen 6.3 bis 7.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I liegen dort keine Informationen über entsprechende Kontakte oder Vereinbarungen vor.

Frage 8.1:

Haben die Staatsregierung oder ihr nachgeordnete Behörden in der Vergangenheit oder aktuell Produkte oder Dienstleistungen der Firma 4Strat GmbH genutzt?

Frage 8.2:

Wenn ja, für welche Zwecke?

Frage 8.3:

Wie hoch beliefen sich gegebenenfalls dafür die Ausgaben der Staatsregierung?

Antwort:

Auch die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung der Fragen erstreckt sich auf die Staatskanzlei und die Staatsministerien dahingehend, ob die genannten Produkte und Dienstleistungen dort oder – nach dort bestehenden Erkenntnissen – in den jeweils nachgeordneten Behörden aktuell genutzt werden oder seit Beginn der 18. Legislaturperiode (5. November 2018) genutzt wurden. Von einer Abfrage bei den nachgeordneten Behörden wurde abgesehen, da eine Abfrage bei allen nachgeordneten Behörden auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Eine Nutzung der entsprechenden Produkte oder Dienstleistungen wurde nicht festgestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Georg Eisenreich, MdL
Staatsminister